

# Allgemeine Bestimmungen für Softwareüberlassung

(Stand 01.01.2006)

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Intermediate GmbH & Co. KG – Durmersheimer Straße 55, 76185 Karlsruhe – (nachfolgend Intermediate) räumt dem Kunden ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht ein, Intermediate-Lizenzprogramme auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer zu nutzen.

## § 2 Lieferung

(1) Die Lizenzprogramme werden von Intermediate als Objektprogramme in ausführbarem Zustand geliefert (Objektcode). Intermediate ist zur Überlassung des dem ablauffähigen Programm zugrunde liegenden Quellcodes einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsdokumentation nicht verpflichtet. Die Anwendungsdokumentation wird dem Kunden in druckschriftlicher oder elektronischer Form oder auf einem maschinenlesbaren Datenträger überlassen. Die Lizenzprogramme und die Anwendungsdokumentation werden nachfolgend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet. Zum Lizenzmaterial gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen, die Intermediate dem Kunden später gegen gesonderte Vergütung anbietet.

(2) Einsatzvorbereitung, Installation, Modifikation, Einweisung, Schulung und Beratung sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

## § 3 Nutzungsumfang

(1) Die Nutzungsbefugnis ist auf den bei Überlassung bezeichneten Kunden beschränkt. Erweiterungen dieses Nutzungsumfangs sind mit Einwilligung von Intermediate gegen separate Vergütung möglich.

(2) „Nutzen“ umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern (Kopieren) der Lizenzprogramme und Datenbestände, die Ausführung der Lizenzprogramme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist.

(3) In druckschriftlicher Form überlassenes Lizenzmaterial darf nur mit schriftlicher Einwilligung von Intermediate vervielfältigt werden. Die Lizenzprogramme dürfen unter keinen Umständen außerhalb des in Absatz (2) geregelten Umfangs vervielfältigt oder auf sonstige Weise genutzt werden.

(4) Der Kunde erkennt an, dass das Lizenzmaterial Betriebsgeheimnis und geistiges Eigentum von Intermediate ist. Eine vollständige oder teilweise Rückübersetzung der Lizenzprogramme in die Form eines Quellprogramms ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nur insoweit, wie das anwendbare Recht ungeachtet dieser Einschränkung eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich gestattet.

## § 4 Eigentum und Urheberrechte

Das dem Kunden überlassene Lizenzmaterial verbleibt im Eigentum von Intermediate. Intermediate bleibt Inhaber aller Rechte an dem Lizenzmaterial, auch wenn der Kunde es verändert oder mit seinem eigenen Programmen oder denjenigen eines Dritten verbindet.

## § 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat für eine sachgemäße Nutzung der Programme Sorge zu tragen.

(2) Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass das ihm überlassene Lizenzmaterial nicht ohne Zustimmung von Intermediate Dritten zugänglich wird.

(3) Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightvermerke und Eigentumsangaben an dem Lizenzmaterial in keiner Form verändern.

## § 6 Softwarepflege und Support

(1) Intermediate wird das Lizenzmaterial auf Wunsch des Kunden pflegen. Die Softwarepflegevereinbarung wird in einem unabhängigen, rechtlich getrennten Software-Pflegevertrag geregelt.

(2) Intermediate unterstützt den Kunden auf Wunsch bei der Systemnutzung. Die Unterstützungsvereinbarung wird in einem unabhängigen, rechtlich getrennten Support-Vertrag geregelt.

## § 7 Konkurrenzklausel

(1) Der Kunde verpflichtet sich die für die Nutzung in Lizenz erhaltenen Programmsysteme sowie die damit verbundenen Strukturen und Logiken nicht für eine Entwicklung und Vermarktung eines ähnlichen Programmsystems zu verwenden.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, keine Mitarbeiter der jeweiligen anderen Vertragspartei innerhalb von 24 Monaten nach Erfüllung dieses und eventuell verbundener Verträge abzuwerben bzw. einzustellen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Vereinbarung und Zustimmung der Vertragsparteien vor.

## § 8 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

(2) Intermediate kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einmalig oder dauerhaft auch auf qualifizierte Dritte übertragen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.